

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes auf dem Klostergarten
der Stadt Passau
(Marktgebührensatzung / Klostergarten)

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2014 -

(Satzung vom 16.12.2013 bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 vom 18.12.2013, S. 291, Änderungssatzung vom 22.12.2014 bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 vom 29.12.2014, S. 304)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt auf dem Klostergarten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Plätze auf dem Markt benutzt bzw. in wessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Für die zugewiesene, bei fehlender Zuweisung für die benutzte Verkaufsfläche beträgt die Gebühr pro angefangenen laufenden Meter Frontlänge und Markttag 3,00 €.
- (2) Die Jahresgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Tagesgebühr mit der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttage.
- (3) Sonstige anfallende Verbrauchsgebühren (z.B. Strom) werden gesondert von der Stadt Passau in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühr für die Abstellung eines Händlerfahrzeuges auf der Marktfläche an der Ringstraße gegenüber dem Nikolakloster beträgt 4,00 € pro Markttag.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Bei Zuweisung von Tagesplätzen werden die Gebühren jeweils sofort fällig. Die Gebühren für Dauerverkaufsplätze sind Jahresgebühren; sie werden spätestens am 01.08. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Erstattung

- (1) Wird die Zuweisung des Standplatzes widerrufen, so sind die Gebühren, die für spätere Zeiträume entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Recht auf Nutzung des Standplatzes keinen Gebrauch, so werden die Gebühren für den nicht genutzten Zeitraum nur erstattet, wenn die Stadt Passau den Standplatz anderweitig vergeben kann. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Passau, den 16.12.2013
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister